

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
im Land Sachsen-Anhalt (SchfHwGZustG LSA).**

Vom 13. Januar 2016.

§ 1

Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes

(1) Zuständige Stelle für

1. die Entgegennahme und Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
2. die Einrichtung von Bezirken nach § 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
3. die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
4. die öffentliche Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin nach § 9 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
5. die Anforderung und Entgegennahme von Bewerbungsunterlagen nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
6. die Auswahlentscheidung nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
7. die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und Mitteilung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister nach § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
8. die Aufhebung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 12 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

9. die Mitteilung über die Aufhebung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister nach § 12 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und

10. die Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen im Falle der Verhängung eines Warnungsgeldes von mehr als 1 000 Euro nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Das Landesverwaltungsamt ist zudem für solche Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung zuständig, die von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 nicht erfasst sind.

§ 2

Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte

(1) Zuständige Stellen für

1. die Entgegennahme von Meldungen von Schornsteinfegern oder Schornsteinfegerinnen über Mängel, durch die unmittelbare Gefahren für die Betriebs- und Brand-sicherheit oder schädliche Umwelteinwirkungen drohen, nach § 5 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
2. die befristete oder vorübergehende Einsetzung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen in einem weiteren Bezirk oder Teilbezirk nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,

3. die Entgegennahme von Anzeigen über Verhinderungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 4. die Entgegennahme von Mitteilungen über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 5. die Verfügung von Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 6. die Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 7. die Entgegennahme von Anzeigen über anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 8. die Entgegennahme von Mitteilungen über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 9. die Verfügung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 10. die Aufhebung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Satz 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 11. die Feststellung und Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 12. die Beaufsichtigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 13. die Erhebung von kostendeckenden Entgelten gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen im Falle der Feststellung von wesentlichen Pflichtverletzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 14. die Anforderung der Vorlage des Kheirbuches und der für die Führung des Kheirbuches erforderlichen Unterlagen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 21 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 15. die Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gegenüber bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen, insbesondere das Aussprechen eines Verweises oder die Verhängung eines Warnungsgeldes bis 1 000 Euro, nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 16. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 17. die Entgegennahme von Meldungen über den nicht fristgerechten Eingang des Formblattes und über die fehlende Vorlage von Nachweisen für die erfolgte Durchführung der erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten nach § 25 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 18. den Erlass von Zweitbescheiden über die Festsetzung von vorzunehmenden Reinigungen oder Überprüfungen oder Messungen und Androhung der Ersatzvornahme und Festlegung der einzuhaltenden Frist nach § 25 Abs. 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes,
 19. die Beauftragung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin mit der Vornahme der nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und
 20. die Erhebung und Beitreibung der Kosten (Gebühren und Auslagen) der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes
- sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, auf deren Gebiet der Bezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin liegt. Überschreitet der Bezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt im Sinne von Satz 1, ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, auf dessen oder deren Gebiet die Tätigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin anfällt. In Zweifelsfällen bestimmt das Landesverwaltungsamt den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt im Sinne von Satz 1.
- ### § 3
- #### Zuständigkeit der Gemeinden
- (1) Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Mängelmeldungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind die Gemeinden.
- (2) Örtlich zuständig ist die Gemeinde, auf deren Gebiet der Bezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin liegt. Überschreitet der Bezirk des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Satz 1, ist die Gemeinde zuständig, auf deren Gebiet die Tätigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin anfällt. In Zweifelsfällen bestimmt das Landesverwaltungsamt die zuständige Gemeinde im Sinne von Satz 1.

§ 4 Evaluierung

Das für Wirtschafts-, Gewerbe- und Handwerksrecht zuständige Ministerium evaluiert dieses Gesetz vier Jahre nach seinem Inkrafttreten hinsichtlich der Deckung der Kosten nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 5 Folgeänderung

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 539), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichten zum Kostentarif werden wie folgt geändert:

a) Die Übersicht Kostentarif (Ild. Nr.) wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „110 Schornsteinfegergesetz (SchfG)“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „110 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)“ wird die Angabe „110 Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHWG ZustG LSA)“ eingefügt.

b) Die Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) 62“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHWGZustG LSA) 110“.

bb) Die Angabe „Schornsteinfegergesetz (SchfG) 110“ wird gestrichen.

2. Im Kostentarif erhält die laufende Nummer 110 folgende Fassung:

**„110 Schornsteinfegerwesen
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG)
Gesetz über die Zuständigkeiten
nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt (SchfHWGZustG LSA)**

- | | | |
|-----|--|--|
| 1 | Bestellungen | |
| 1.1 | Bestellung zum bevollmächtigten 500
Bezirksschornsteinfeger oder zur
bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin nach § 8 Abs. 1 in Ver-
bindung mit § 10 Abs. 1 SchfHWG | |
| 1.2 | Einsetzung eines bevollmächtig- 28
ten Bezirksschornsteinfegers oder
einer bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin gemäß § 2
Abs. 1 Nr. 2 SchfHWGZustG LSA | |
| 1.3 | Aufhebung der Bestellung von 100 bis 200
bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegern oder von bevollmäch-
tigten Bezirksschornsteinfegerin-
nen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2
SchfHWG | |
| 2 | Maßnahmen der Aufsichtsbehörde | |
| 2.1 | Erlass eines Verwaltungsaktes 22 bis 165
zur zwangsweisen Durchsetzung
einer verweigerten Feuerstätten-
schau oder anlassbezogenen Über-
prüfung nach § 1 Abs. 3 SchfHWG | |
| 2.2 | Anordnung von Sicherungsmaß- 39 bis 195
nahmen oder Aufhebung von vor-
läufigen Sicherungsmaßnahmen
nach § 14 Abs. 3 Satz 4 SchfHWG | |
| 2.3 | Anordnung von Sicherungsmaß- 39 bis 195
nahmen oder Aufhebung von vor-
läufigen Sicherungsmaßnahmen
nach § 15 Satz 3 in Verbindung mit
§ 14 Abs. 3 Satz 4 SchfHWG | |
| 2.4 | Erlass eines Leistungsbescheides 22 bis 165
zur Beitreibung rückständiger Ge-
bühren und Auslagen nach § 20
Abs. 3 Satz 1 SchfHWG | |
| 2.5 | Erhebung von Entgelten gegen- 22 bis 450
über bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegern oder bevoll-
mächtigten Bezirksschornsteinfе-
gerinnen im Falle der Feststellung
von wesentlichen Pflichtverletzun-
gen nach § 21 Abs. 1 Satz 3
SchfHWG | |
| 2.6 | Verhängung von Aufsichtsmaßnah- 22 bis 165
men nach § 21 Abs. 3 SchfHWG | |
| 2.7 | Erlass eines Zweitbescheides über 39 bis 195“
die Festsetzung von vorzunehmen-
den Reinigungen oder Überprü-
fungen oder Messungen und
Androhung der Ersatzvornahme
nach § 25 Abs. 2 SchfHWG | |

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Buchst. i des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten vom 8. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 344), und die Zuständigkeitsverordnung im Schornsteinfegerwesen vom 23. April 1997 (GVBl. LSA S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 752), außer Kraft.

Magdeburg, den 13. Januar 2016.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister
für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt**

Steinecke

Dr. Haseloff

Möllring